Sondernewsletter März 2016

BAUMGARTNER & PARTNER
STEUERBERATER RECHTSANWALT

Gruppenanfrage Niederlande Schweiz – Beschwerde eines Kunden gegen Schlussverfügung der ESTV wurde durch das Bundesverwaltungsgericht der Schweiz gutgeheissen

Das Bundesverwaltungsgericht der Schweiz hat mit Entscheid vom 21. März 2016 (Az.: A-8400/2015) die Beschwerde eines von der niederländischen Gruppenanfrage betroffenen Kunden gutgeheissen. Die entsprechende Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wurde aufgehoben. In Bezug auf den Beschwerdeführer wird keine Amtshilfe geleistet.

Der oben genannte Entscheid ist noch nicht rechtskräftig. Gegen diesen Entscheid kann beim Bundesgericht ein Rechtsmittel eingelegt werden, unter anderem dann, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Dies müsste vom Beschwerdeführer dargelegt werden.

Nach den Ausführungen des Gerichts gibt es für die Beantwortung der Gruppenanfrage der Niederlande keine ausreichende Rechtsgrundlage, und zwar weder nach internationalem noch nach schweizerischem Recht.

I. Keine Rechtsgrundlage nach internationalem Recht

Das Gericht führt aus, dass sich aus dem Wortlaut der Informationsklausel des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande-Schweiz (DBA NL-CH) sowie dem Protokoll zum DBA NL-CH ergibt, dass die von der Amtshilfe betroffene Person von dem ersuchenden Staat namentlich identifiziert werden muss.

Gemäss Art. 26 DBA NL-CH tauschen die Staaten diejenigen Informationen aus, „die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend für Rechnung der Vertragsstaaten, ihrer politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erhobenen Steuern jeder Art und Bezeich-

nung voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht."

Darüber hinaus sieht das Protokoll zum DBA NL-CH vor, dass die Steuerbehörden des ersuchenden Staates bei der Stellung eines Amtshilfegesuches unter anderem „die zur Identifikation der in eine Prüfung oder Untersuchung einbezogenen Person(en) nötigen Informationen, insbesondere bestehend aus dem Namen und sofern verfügbar, der Adresse, der Kontonummer und weiteren Angaben, welche die Identifikation dieser Person erleichtern, wie Geburtsdatum, Zivilstand oder Steuernummer" zu liefern haben. Ferner haben sie hiernach „den Namen und, sofern bekannt, die Adresse des mutmasslichen Inhabers der verlangten Informationen" zu nennen.

Den Wortlaut dieser Bestimmungen erachtet das Gericht als absolute Grenze, die nicht überschritten werden darf.

So argumentiert das Gericht weiter, dass auch das Verständigungsabkommen zum DBA NL-CH, das grundsätzlich eine Identifikation ohne Namensnennung vorsieht, sich nicht über den massgeblichen Wortlaut der oben genannten Bestimmungen hinwegsetzen kann.

Auch die neue Auslegung der Kommentierung zum OECD-Musterabkommen seit 12. Juli 2012, wonach Gruppenersuchen ohne Namensnennung ausdrücklich zugelassen sind, kann nach Ansicht des Gerichts zu keinem anderen Ergebnis führen. Eine solche Auslegung kann nämlich überhaupt erst dann zum Tragen kommen, wenn der Wortlaut des DBA NL-CH bzw. des Protokolls zum DBA NL-CH Zweifel aufwirft, was hier entprechend den Ausführungen des Gerichts - aufgrund des eindeutigen Wortlauts der massgeblichen Bestimmungen - nicht der Fall ist.

II. Keine Rechtsgrundlage nach innerstaatlichem schweizerischen Recht

Auch im schweizerischen Recht kann das Gericht keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit eines Gruppenersuchens ohne Namensnennung finden. Zwar beziehen sich Steueramtshilfegesetz (StAhiG) und Steueramtshilfeverordnung (StAhiV) ausdrücklich auf Gruppenanfragen und lassen solche grundsätzlich zu für Sachverhalte, die die Zeit seit dem 01. Februar 2013 betreffen.

Gleichwohl spricht gegen die Heranziehung dieser Bestimmungen als eigenständige Rechtsgrundlage, dass diese lediglich als Durchführungsgesetze anzusehen sind und nur den Vollzug der Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen und anderen internationalen Abkommen vorsehen. Deshalb können sie sich nicht über den eindeutigen Wortlaut dieser Abkommen hinwegsetzen. Auch insoweit geniesst das DBA NL-CH und das dazugehörige Protokoll Vorrang. Hiernach sind Gruppenersuchen ohne Namensnennung nicht zulässig (siehe oben).

III. Rechtsprechung zu DBA USA-CH steht nicht entgegen

Schliesslich führt das Gericht aus, dass auch nicht aufgrund der früheren Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts (BGE 139 II 404 ff.) eine allgemeine Möglichkeit und Zulässigkeit von Gruppenanfragen für Steuerperioden ab dem 01. Februar 2013 statuiert worden ist. Die Informationsklausel des in diesem Fall einschlägigen DBA USA-CH ist auf die Verfolgung deliktischen Handelns, insbesondere Steuerbetrug nach schweizerischem Recht, ausgerichtet.

IV. Ausblick

Die weitere Entwicklung bleibt mit Spannung abzuwarten, da dieser Fall Präzedenzwirkung für weitere Beschwerden von Betroffenen der niederländischen Gruppenanfrage sowie für mögliche Gruppenanfragen aus anderen Ländern haben kann.

Unsere auf das internationale Steuerrecht spezialisierten Rechtsanwälte und Steuerberater stehen Ihnen bei weiteren Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

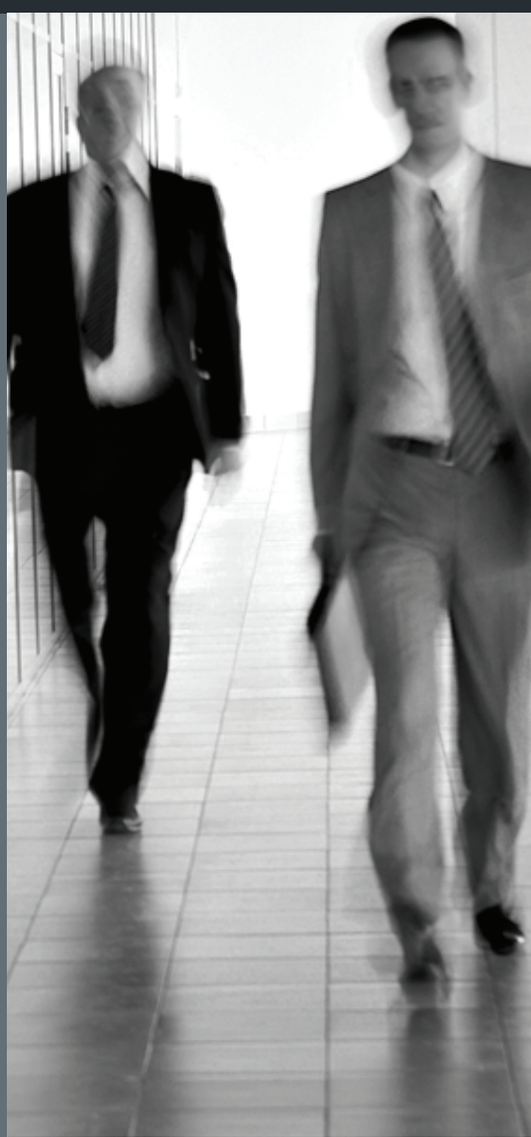

Haftungsausschluss:
Bei den in diesem Newsletter enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z. B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Der Newsletter wird mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie für eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dieser Newsletter unterliegt dem Urheberrecht.
Jede Verwertung, z. B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Einspeicherung, Verarbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Baumgartner & Partner PartG mbB.

Ihre Ansprechpartner für eine Kontaktaufnahme sind:

Steuerberater Dipl.-Finanzwirt **Markus Baumgartner**
Partner
+41 44 20593-30
markus.baumgartner@baumgartnerpartner.com

Steuerberaterin Dipl.-Oec. **Caroline Müller**
Partner
Niederlassungsleiterin Frankfurt
+49 69 7167377-0
caroline.mueller@baumgartnerpartner.com

Standorte:
Baumgartner & Partner PartG mbB
Brandschenkestrasse 45
CH-8002 **Zürich**
+41 44 205 93 30
+41 44 205 93 40
sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Königstraße 26
D-70173 **Stuttgart**
+49 711 185 67 319
+49 711 185 67 450
sekretariat.stuttgart@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Nymphenburger Straße 4
D-80335 **München**
+49 89 208 027 403
+49 89 208 027 455
sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Hohenburger Straße 53
D-92289 **Ursensollen**
+49 9628 923 64 0
+49 9628 923 64 40
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Speditionsstraße 21
D-40221 **Düsseldorf**
+49 21 188 242 396
+49 21 188 242 200
sekretariat.duesseldorf@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Grosse Johannisstraße 19
D-20457 **Hamburg**
+49 40 349 61 68 0
+49 40 349 61 68 20
sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Bockenheimer Landstraße 51-53
D-60325 **Frankfurt**
+49 69 716 73 77 0
+49 69 716 73 77 10
sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Aerogolf Center 1 B, Heienhaff
L-1736 **Senningerberg**
+352 263 40 371
+352 269 45 589
sekretariat.luxembourg@baumgartnerpartner.com

Impressum

Markus Baumgartner
Caroline Müller

Verantwortlich für den Inhalt

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB
Steuerberater, Rechtsanwalt
Königstraße 26
D-70173 Stuttgart

T +49 711 18567 319
F +49 711 18567 450

sekretariat@baumgartnerpartner.com

www.baumgartnerpartner.com